Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Dezernat 41 Planfeststellung -

4112-05020-23 (3. Änderung)
14.01.2022

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade - Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110)
Planänderung bei Mast-Nr. 15 der 220-kV-Freileitung Stade – Abbenfleth (LH-14-2146)

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Änderung des mit Datum vom 27. April 2018 festgestellten Plans, geändert durch die Beschlüsse vom 21. Februar 2020 und 15.11.2021, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Teilrückbau des Freileitungsmastes Nr. 15 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Abbenfleth (LH-14-2146) zur weiteren Nutzung als Funkmast. Die Leitung ist Teil des Planfeststellungsvorhabens 380-kV-Leitung Raum Stade (LH-14-3110). Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 27. April 2018 ist die Vorhabenträgerin u.a. zum vollständigen Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth mit insgesamt 19 Masten verpflichtet. Gegenstand des Antrages ist die Befreiung des Bestandsmasten Nr. 15 der 220-kV-Leitung aus der vorgenannten Rückbauverpflichtung. Zweck der Befreiung ist es, den Bestandsmasten Nr. 15 nicht vollständig zurückzubauen. An dem Mast sollen stattdessen lediglich sämtliche zur 220-kV-Höchstspannungsleitung gehörenden Bauteile demontiert werden. Im Anschluss an den Rückbau der Freileitung soll das Mastbauwerk als reiner Funkmast nach- bzw. weitergenutzt werden.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, nicht entstehen.

Merkmale und Standort des Vorhabens

Der Mast-Nr. 15 der 220-kV-Leitung liegt am Ortsrand von Bützfleth (Ortsteil der Hansestadt Stade) an der Straßenkreuzung von Johann-Rathje-Köser-Straße und Bützflether Industriestraße. Es handelt sich um einen Donau-Einebenenmast, der mit zwei 220-kV-Systemen belegt ist. Die Gesamthöhe des Masten beträgt ca. 54,5 m.

Nach Abschluss aller Arbeiten zum Teilrückbau verbleibt der Teil unterhalb der Leiterseil-Traversen, an dem sich die Plattform inklusive der Sende- und Empfangsanlagen befindet, dauerhaft am Standort. Der Mast hat nach dem Umbau keine Quertraversen mehr. Es verbleibt lediglich der Mastschaft und das unterirdische Fundament. Die Gesamthöhe des umgebauten Mastes beträgt ca. 34,5 m. Das Fundament des Mastes wird unverändert belassen, daher sind für den Teilrückbau von Mast-Nr. 15 keine nennenswerten Bodeneingriffe oder Erdbewegungen erforderlich. Der geplante Teilrückbau bedingt temporäre Grundstücksinanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen.

Die für den Teilrückbau in Anspruch genommenen Flächen am Bestandsmast Nr. 15 befinden sich auf unversiegeltem, jedoch nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grünflächen. Die An- und Abfahrt zu und von dem Mast und der Baustellenfläche kann sämtlich über die vorhandenen Gemeindestraßen „Bützflether Industriestraße“ und „Johann-Rathje-Köser-Straße“ erfolgen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Sämtliche temporären Flächeninanspruchnahmen waren bereits Teil des Planfeststellungsverfahren zum Neubau der 380-kV-Leitung Raum Stade (LH-14-3110). Die vorliegend beantragte Teilrückbau- bzw. Umbaumaßnahme von Mast-Nr. 15 der 220-kV-Leitung Stade – Abbenfleth zu einem reinen Funkmast nutzt ausschließlich temporäre Arbeitsflächen und Zufahrten, die bereits Gegenstand des vorgenannten Vorhabens waren. Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen der temporären Inanspruchnahme gegeben.

Durch die Rückbaumaßnahmen entstehen insbesondere für die Wohn-/ Wohnumfeldfunktionen Entlastungswirkungen des **Schutzgutes Menschen**. Durch die vollständige Entfernung der Leiterseile sowie den Teilrückbau des Mastes um 20 m sowie seiner Traversen findet weiterhin eine Verbesserung der Bestandssituation auf die umliegenden Siedlungsstrukturen von Bützfleth statt. Die visuelle Wirkung auf den Menschen wird somit auch im Bereich des nur teilrückgebauten Mastes deutlich verringert. Die temporären Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch die Baumaßnahmen (Schall- und Staubemissionen, Unterbrechung von Wegebeziehungen) entsprechen weiterhin denen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27. April 2018.

Das direkte Umfeld von Mast-Nr. 15 besteht gemäß Biotoptypenkartierung aus gehölzfreien Biotopen der Sümpfe und Niedermoore, einem schmalen Waldstreifen sowie einem Gebüsch im Kreuzungsbereich der Johann-Rathje-Köser-Straße und Bützflether Industriestraße. Durch das Verbleiben des Fundamentes entstehen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss zunächst keinerlei dauerhafte Auswirkungen auf das **Schutzgut Pflanzen**. Die planfestgestellten Arbeitsflächen werden weiterhin wie genehmigt genutzt. Lediglich kann die Fläche unterhalb des Mastes sowie die Fundamente nicht wie vorgesehen rekultiviert werden. Daher verbleibt die Fläche von ca. 100 m² in ihrem aktuellen Bestand (Versorgungsanlage) mit Ruderalvegetation. Diese geringfügige Änderung ist bezogen auf das Gesamtvorhaben nicht in der Lage entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen auszulösen.

Auf das **Schutzgut Tiere** sind durch den verbleibenden Teilmasten ebenfalls keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies begründet sich dadurch, dass es durch die Änderung zu keinem zusätzlichen Habitatverlust kommt. Lediglich die aufgrund der fehlenden Rekultivierung des Fundamentbereichs geplante Anpflanzung von ca. 100 m² Schilf-Landröhricht findet nicht statt. Der Eingriff bzw. die Störung von Tieren durch die Baumaßnahme ist zudem durch die geringere Intensität bzw. kürzere Bauzeit (Fundamente bleiben im Boden) als geringer zu bewerten.

Das Landschaftsbild wird durch den vollständigen Leitungsrückbau inklusive Leiterseilen und Masten mit Ausnahme des Mastes 15 im Vergleich zum aktuellen Bestand deutlich entlastet. Der Mast 15 wird optisch nicht nur kleiner, sondern durch den Rückbau der Traversen auch deutlich schlanker und somit unauffälliger in der Landschaft. Durch die umgebenden, zum Teil hohen Gehölze wird der teilrückgebaute Mast-Nr. 15 in Zukunft weniger sichtbar sein als zuvor im Bestand. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind daher nicht zu erwarten.

Durch den Teilrückbau des Mastes verbleibt auf dem Grundstück eine dauerhaft versiegelte Fläche von ca. 4,5 m² durch die Pfahlfundamente. Entgegen des Planfeststellungsbeschlusses wird die Fläche somit nicht entsiegelt. Die kleinflächige zusätzlich verbleibende versiegelte Fläche steht einer Vielzahl an entsiegelten Flächen gegenüber. Insgesamt ist die Fläche von 4,5 m² nicht in der Lage erhebliche Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Boden** auszulösen.

Der Teilrückbau führt zu einer dauerhaften verbleibenden Flächeninanspruchnahme von ca. 100 m² ruderalisierter Fläche unterhalb des Mastes gegenüber den bereits planfestgestellten Unterlagen. Die Flächeninanspruchnahme entspricht einer dauerhaft verbleibenden versiegelten Fläche von ca. 4,5 m² durch das Mastfundament (Pfahlfundament mit vier Pfählen). Die kleinflächige zusätzlich verbleibende versiegelte Fläche sowie die durch den Maststandort überbaute Fläche stehen einer Vielzahl an entsiegelten bzw. rekultivierten Flächen gegenüber. Insgesamt ist die Fläche von 4,5 m² bzw. ca. 100 m² nicht in der Lage erhebliche Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Fläche** auszulösen.

Auswirkungen auf die weiteren UVP-Schutzgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass das Änderungsvorhaben nur in geringem Umfang Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche hat. Durch den Teilverbleib des Mast-Nr. 15 ist ein zusätzliches Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild von 6.307 € zu leisten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.
gez. Langner, 14.01.2021